

- Satzung -

Verein Dübener Heide e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein Dübener Heide e.V..
- (2) Der Verein Dübener Heide e.V. hat seinen Sitz in Bad Dübener Heide und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig, Register - Nr.: 30008 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziel

- (1) Der Verein weckt bzw. festigt die Liebe zur Heimat und setzt sich für die regionale Kultur sowie für den Erhalt der Natur-, Boden- und Kulturdenkmale, der heimischen Bauweise und geschichtlichen Zeugnisse der Heimat ein.
- (2) Der Verein unterstützt und fördert die Pflege des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.
- (3) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung der Jugend sowie die kulturelle und ökologische Bildung der Bürger/innen und Besucher/innen der Region.
- (4) Der Verein fördert das Wandern und die sportliche Bewegung in der Natur und der Heimat.
- (5) Der Verein ist Träger der Naturparke der Dübener Heide, schreibt das Pflege- und Entwicklungskonzept fort und begleitet alle im Zusammenhang der Naturparkentwicklung stehenden Projekte ideell und/oder materiell.

Diese Ziele werden insbesondere erreicht durch:

- Das Wirken von Fachsparten, Orts- und Arbeitsgruppen.
 - Organisation und Durchführung von sportlichen Aktivitäten, insbesondere von Wander-, Rad- und Reitsportveranstaltungen.
 - Die Anlage und der Erhalt einer Infrastruktur in der Dübener Heide, die zur Bewegung in der Natur anregt (z.B. Besucherlenkung; Kennzeichnung von Wegen, Ruheplätzen, Ausflugszielen und Aussichtspunkten)
 - Biotop- und Artenschutz zur Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt.
 - Die Zusammenarbeit mit Vereinen, den Kommunen, Landkreisen, staatlichen Umwelt-Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden sowie den Forstbehörden und weiteren Förderern.
 - Herausgabe der Vereinszeitschrift „Die Dübener Heide“ und Veröffentlichung von Druckerzeugnissen, die den Zielen des Vereins dienen.
 - Organisation und Durchführung von Bildungs-, Kultur- und Informationsveranstaltungen für Erwachsene.
 - Organisation sowie Durchführung von Projekten, Workshops, Bildungs- und Freizeitmaßnahmen, Seminaren, Vorträgen, die Kinder- und Jugendliche zur eigenen künstlerischen, kulturellen, ökologischen und sportlichen Betätigungen befähigen.
 - Organisation und Durchführung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches.
- (6) Der Verein Dübener Heide e.V. ist parteipolitisch neutral. Er lehnt alle Bestrebungen parteipolitischer, rassistischer, konfessioneller oder klassentrennender Art innerhalb des Vereins ab.
 - (7) Der Verein Dübener Heide e.V. strebt an, Mitglied in überregionalen Vereinigungen und Verbänden zu werden. Den Zielen des Vereins Dübener Heide e.V. darf dabei nicht widersprochen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Der Vorstand kann jedoch mit Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vereins pauschale

Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen in einem vom Vereinsvorstand bestimmten Rahmen gewährt werden.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 6. Lebensjahres und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es gibt ordentliche stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und durch finanzielle oder materielle Zuwendungen. Sie sind nicht stimm- und antragsberechtigt im Sinne des § 6a dieser Satzung.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins gestellt, der Vorstand entscheidet über die Begründung der Mitgliedschaft.
- (4) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auf Mitgliedschaft auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Erworben wird die Mitgliedschaft mit der Aushändigung einer schriftlichen Bestätigung des Vorstandes darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins

Die Austrittserklärung gemäß § 4 (6) b) bedarf der Schriftform und Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss gemäß § 4 (6) c) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein triftiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben. Innerhalb eines Monats ab Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses zum Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die ihren Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Mahnung seit zwei Jahren oder länger nicht entrichtet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und erklärt sich bereit
- die Ziele dieser Satzung zu vertreten und die Erreichung dieser zu unterstützen.
 - die Beitragsordnung des Vereines anzuerkennen.
 - den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder genießen die ihnen durch die Satzung eingeräumten Rechte und Vergünstigungen bei der Benutzung vereinseigener Einrichtungen und bei Vereinsveranstaltungen
- (3) Mitgliedsrechte hat, wer den jeweiligen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder von der Beitragszahlung befreit ist.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6a Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt drei Tage nach Versand an die letzte vom Mitglied schriftlich angegebene Adresse als zugestellt. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Revisionskommission,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Verwendung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl der Mitglieder der Revisionskommission.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Vorstand bzw. vom Versammlungsleiter bestimmt.
Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Einschränkung beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimme.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Zahl der erschienen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
 - die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - den genauen Wortlaut bei Satzungsänderungen,
 - Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden, wichtigen Gründen beschließt,
 - 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

§ 6 b Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzwart und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder verteilt und Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.
- (3) Jede Fachsparte wird durch Übertragung der Verantwortlichkeit auf ein Vorstandsmitglied im Vorstand vertreten.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen
 - g) Bestellung eines Geschäftsführers, der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäfte des Vorstandes wahrnimmt.
 - h) Bestellung des Naturparkleiters
 - i) Einrichtung von (neuen) Fachsparten und Beschlussfassung über die sparteneigene Geschäftsordnung
 - j) Bestätigung und Abberufung von Spartengremien
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Der Vorstand wählt in interner geheimer Wahl den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Finanzwart.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per E-mail oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit des Vorsitzenden vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Revisionskommission

- (1) Sie besteht aus zwei geschäftsfähigen Mitgliedern.

Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Es gelten die Wahlbestimmungen nach § 6 b Abs. 6 der Satzung des Vereins.

- (2) Die Revisionskommission führt eine jährliche Rechnungs- und Geschäftsprüfung durch.
- (3) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 8 Ortsgruppen

- (1) Die Mitglieder des Vereins können sich in Ortsgruppen zusammenschließen. Zur Gründung einer Ortsgruppe sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft im Verein können in den Ortsgruppen gestellt werden und sind an den Vorstand weiterzuleiten.
- (3) Die Führung der Ortsgruppe liegt in den Händen des selbst gewählten Ortsgruppenvorstandes. Die Struktur liegt in den Händen der Ortsgruppen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der Ortsgruppenmitglieder werden durch die Ortsgruppen satzungsmäßig kassiert und bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres an den Verein abgeführt. Die Höhe der Rückführung eines Anteils der Mitgliedsbeiträge an die Ortsgruppen zur Ortsgruppenarbeit wird jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Ortsgruppen organisieren ihr Vereinsleben in Übereinstimmung mit der Satzung. Sie führen jährlich eine Hauptversammlung durch. Sie haben analog zum Vereinsvorstand das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 9 Fachsparten

- (1) Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszweckes Fachsparten gründen. Sie gestalten fachlich zentrale Aufgabenfelder des Vereines aus und koordinieren diese.
- (2) Die Fachsparten werden durch Beschlussfassung des Vorstandes eingerichtet und müssen von einem mindestens zwei Vereinsmitgliedern umfassenden Leitungsgremium geführt werden. Dieses Leitungsgremium kann vom Vorstand benannt oder von den Mitgliedern der Fachsparte gewählt werden.
- (3) Die Fachsparten sind wirtschaftlich und rechtlich nicht selbständig und werden zwingend über den Verein Dübener Heide e. V. abgerechnet und geführt. Die Sparte wird als eigene Kostenstelle im Rechnungswesen des Vereins geführt und kann einen eigenen Belegkreis besitzen. Die Details werden in einer vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Tätigkeiten und die Kompetenzen der Fachsparten werden in einer durch den Vorstand des Dübener Heide e.V. zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt. In dieser werden auch die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nichtmitgliedern fachgruppenspezifisch festgelegt.
- (5) Folgende Beschlüsse der Sparten bedürfen der Genehmigung:

durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

- Genehmigung des Haushaltsplans der Sparte für das nächste Geschäftsjahr
- Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes des Leitungsgremiums der Sparte

durch den Vorstand des Vereins.

- Bestätigung, Entlastung und Abberufung der Leitungsgremien,
- Aufnahme von Mitgliedern, welche nicht Mitglied des Dübener Heide e. V. sind
- Auflösung der Fachsparte/Arbeitsgruppe
- Eröffnung und Auflösung von Bankkonten
- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung anderer Sicherheiten, Vergabe von Aufträgen, Abschluss von Verträgen, Beantragung von Fördermitteln, Abschluss

von Anstellungsverträgen können an die Fachsparte vom Vorstand delegiert werden. Näheres regelt die unter § 9 (3) genannte Geschäftsordnung.

- (6) Sollte der Vorstand des Vereins Beschlussvorlagen der Sparten nicht genehmigen, wird nach einmaligem Nachverhandeln ein Schiedsverfahren auf der Grundlage der Schiedsvereinbarung, welche Bestandteil der Geschäftsordnung der Sparten ist, geführt.
- (7) Die Sparten sind in der Bestimmung von Inhalt, Art und Weise der Umsetzung ihrer Aufgaben eigenständig, wobei die Zielsetzungen des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung zu wahren sind.
Die Sparten dienen der Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und dürfen grundsätzlich nicht zu Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang im Wettbewerb stehen.
- (8) Im Fall vereinschädlichen Verhaltens, der Verletzung der Vereinspflichten gemäß der Satzung des Vereins und der Geschäftsordnung der Sparten kann die Mitgliederversammlung die Auflösung der Sparte mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Beschlussfassung zur Auflösung setzt voraus, dass die Sparte schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen zur Einhaltung der Satzung und Geschäftsordnung fruchtlos aufgefordert wurde.
- (9) Eine Fachspartensitzung kann auch durch den Vorstand des Vereins einberufen werden.

§ 10 Vereinszeitschrift

Die Vereinszeitschrift wird unter dem Titel „Die Dübener Heide“ herausgegeben. Alle Vereinsmitglieder können die Zeitschrift bei der Geschäftsstelle kostenfrei abholen bzw. auf eigene Kosten im Versandt abfordern.

§ 11 Vereinsabzeichen und Ehrenauszeichnungen

- (1) In einem kreisförmigen, grün umkränzten goldfarbenen Schild befindet sich ein schwarzes goldgefasstes Dreieck. Es wird umschrieben mit Verein Dübener Heide e. V. Im Dreieck wird die Buche flankiert von zwei kleinen Nadelbäumen. Im Grün der Buche steht die Abkürzung des Vereinsnamens VDH in Versalien.
- (2) Die Verleihung von Ehrenauszeichnungen erfolgt gemäß der „Ordnung für die Verleihung von Ehrenauszeichnungen des Vereins Dübener Heide e. V.“.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Finanzwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein „Heimatverein Bad Düben e. V.“ zu, der die verbliebenden Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der Satzung des Vereins Dübener Heide e. V. zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Fragen, die durch diese Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht zweifelsfrei geregelt sind, werden durch die Mitgliederversammlung entschieden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.11.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.